

IX.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitag, den 10. Juni 1836.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um nachbenannte Gegenstände nach desfalls gepflogenen Berathungen der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Bremerhaven.

Ueber den Inhalt des in der Versammlung des Bürger-Convents vom 26. Februar d. J. der Ehrliebenden Bürgerschaft mitgetheilten eilften Berichts der Deputation für Bremerhaven und über dasjenige, was unter dem 6. und 13. Mai d. J. in Beziehung auf denselben von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgetragen worden, erklärt sich der Senat in Folgendem:

A. Die von der Deputation vorgeschlagene neue Ausweisung von Bauplätzen betreffend,

trägt der Senat kein Bedenken, seine Zustimmung zu ertheilen, daß die in dem Berichte bezeichneten neuen Quartiere angetragenermaßen zum Anbau bestimmt und an Colonisten ausgegeben werden.

Hinsichtlich des von der Deputation beobachteten Verfahrens bei Regulirung des Weinkaufs in von ihr genehmigten Parcellirungsfällen, so wie der Erhöhung des Canons, wenn Grundstücke am Hafen, die vorzugsweise zu Packhäusern und Waarenlagern bestimmt sind, für ein anderes Gewerbe benutzt werden, wird Er die Deputation auffordern, die von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Die weitere Auskunft, welche dieselbe über die Grundsätze zu erhalten wünscht, nach welchen bei der Aufnahme von Ansiedlern und bei Ertheilung von Concessionen zur Betreibung von Gewerben verfahren werde, ertheilt der Senat derselben dahin, daß die Beurtheilung der Zulässigkeit der Aufnahme in den Staatsverband überhaupt, so wie in eine besondere Gemeinde des Staats, als Ausfluß der Ihm zustehenden Regierungsgewalt, nach den allgemeinen, bei der Aufnahme von Bürgern der Stadt und Bewohnern des Gebiets beobachteten Grundsätzen, auch für Bremerhaven unter der erforderlichen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einer erst im Entstehen begriffenen, noch mit keinen regelmäßigen Armenanstalten versehenen Gemeinde von Ihm wahrgenommen wird. — Was ferner die Gestattung des Betriebes der verschiedenen Gewerbe betrifft, so ist der Senat dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die in dem Hafenorte Begefall bestehende Gewerbsfreiheit auch für Bremerhaven gleich zuträgliche Folgen herbeiführen dürfte. Die Colonisten sind daher an der Ausübung der von ihnen erlernten oder geübten Gewerbe, welche sie bei ihrer Aufnahme als diejenigen, wodurch sie sich zu ernähren beabsichtigten, angegeben, so lange sich keine Unzuträglichkeiten dabei ergeben haben, auch nicht gehindert, und es ist nur bei der Zulassung neuer Ansiedler, wie bei deren beschleunigter oder aufgeschobener Gestattung, eine zeitgemäße Rücksicht darauf genommen worden, daß es einerseits zu Bremerhaven an denjenigen Gewerben nicht gebreche, welche für die Bedürfnisse und das Aufblühen eines Hafenorts erforderlich sind; und andererseits, daß nicht einzelne Gewerbe und namentlich solche, welche von dem Seehandel und der Ausfuhr keine Förderung erwarten dürfen, im Verhältnisse zu der jedesmaligen Bevölkerung des Orts so übermäßig besetzt seien, daß eine schnelle Verarmung dabei zu besorgen stehe.

B. Die vorgeschlagenen neuen Hafen = Anlagen betreffend.

In dem eilften Berichte der Deputation ist zur Vervollständigung der Hafen-Anlagen angetragen worden:

- a. auf die Erbauung einiger Kochhäuser;
- b. auf die Anschaffung einer Schiffsprühe und einiger Handsprühen;
- c. auf die Errichtung einer Drehbrücke am Hinterhafen;
- d. auf die Verbesserung des Weges an der Westseite des Bassins;
- e. auf die Anschaffung des Holzes zu einem Paar neuer Schleusenthüren.

Auf die Anträge zur Anlage einer Drehbrücke und zur Anschaffung des Holzes zu den neuen Schleusenthüren hat sich die Ehrliebende Bürgerschaft unter dem 6. Mai d. J. zustimmend erklärt, und da der Senat sich ihrer desfalligen Erklärung anschließt, so wird Er die Deputation zur Ausführung des dergestalt Vereinbarten auffordern.

Die Erklärung auf die übrigen gedachten Anträge ist von der Ehrliebenden Bürgerschaft noch ausgesetzt worden. Der Senat hält es indeß für seine Pflicht, dieselbe auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, die von der Vernachlässigung

gung zweckdienlicher Anstalten zur Sicherung gegen Feuersgefahr, für welche polizeiliche Obhut und Verbote allein nicht ausreichen, namentlich in Beziehung auf einen Hafen, unzertrennlich seyn dürfte, der seinen begonnenen guten Ruf noch zu befestigen hat, dessen Bassin häufig mit eignen und fremden Seeschiffen völlig angefüllt ist, und wo bei einem ausbrechenden Brande weder eine hinreichend tiefe Senkung einzelner Schiffe, noch deren schnelle Hinauslegung auf die Rhede mit Leichtigkeit ausführbar erscheinen möchte. Die Gefahr, mit welcher der Ausbruch eines Brandes in dem geschlossenen Hafen-Bassin das Vermögen Einzelner wie das ganze Hafen-Etablissement bedrohen könnte, scheint dem Senate in so gar keinem Verhältnisse zu den wenig bedeutenden Kosten der Erbauung einiger Kochhäuser oder der Errichtung von Anstalten zum Kochen in Häusern dazu geeigneter Bewohner des Hafenorts, so wie zur Vermehrung des Vorraths von Feuersprühen zu stehen, daß der Senat dringend darauf antragen muß: die Ehrliebende Bürgerschaft wolle diesen Gegenstand, zur Vermeidung jener großen Verantwortlichkeit, einer wiederholten ernstlichen Verathung unterziehen. Es kommt hinzu, daß auf die Einrichtung eines Aufenthalts-Locals am Hafen für die anzunehmenden Hafen-Nachtwächter ohnehin Bedacht genommen werden muß, wenn die Erbauung von Kochhäusern, welche auch dazu benutzt werden könnten, nicht Statt finden sollte.

C. Die vorgeschlagenen neuen Hafen = Anstalten betreffend.

Als solche werden in dem Berichte empfohlen:

- a. die Errichtung einer Hafen-Nachtwache von zwölf Mann;
- b. die vollständige Beleuchtung des Weges um das Hafenbassin, welche bis jetzt erst am Eingange desselben statt findet, mittelst Anschaffung von 24 neuen Laternen und Anstellung von zwei Lampenwärtern.

Ueberzeugt von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, die deshalb bestehenden Anstalten fortwährend zu vervollkommen, erklärt sich der Senat den desfalligen Vorschlägen der Deputation auch in dem, hinsichtlich der Anzahl und des Zeitraums beschränkten Maße, wie solche von der Ehrliebenden Bürgerschaft angenommen worden, zustimmend, und da hier nicht eine Anstellung von Beamten, sondern nur die Annahme von Lohnarbeitern in Frage kommt, so genehmigt der Senat auch, daß das für die Wahrnehmung der Nachtwachen und Besorgung der Laternen erforderliche Personal aus Leuten, welche sich über ihren unverdächtigen und guten Ruf durch genügende Zeugnisse der Behörden auszuweisen vermögen, von der Deputation ausgewählt werde.

Die demnächstige tägliche Beaufsichtigung dieses Personals und eine ununterbrochene Sorge für dessen gehörige Pflichterfüllung steht aber selbstredend in einem zu genauen Zusammenhange mit der Handhabung der Localpolizei in dem ganzen Hafendistrikt, als daß sie von derselben getrennt, oder von Behörden, die ihr Domicil in der Stadt haben, wahrgenommen werden könnte; sie wird daher zunächst zu dem

Geschäftskreise des mit der Polizei in Bremerhaven beauftragten Beamten zu zählen seyn.

Endlich kann der Senat es nicht angemessen achten, diese zunächst zur Sicherung der im Hafen liegenden Schiffe und Güter gereichenden Anstalten einzurichten, ohne daß zugleich über die Deckung der daraus der Staatscasse erwachsenden neuen stehenden Ausgaben eine Berathung und Beschlußnahme statt gefunden, und indem Er daher die dieserhalb von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschte Berichtserstattung der gemeinschaftlichen Deputation genehmigt, sich auch damit einverstanden erklärt, daß die Gemeinde des Hafenorts demnächst nach Verhältniß ihres Interesses einen Theil dieser Kosten übernehme, wird Er die Deputation zur baldigsten Berichtserstattung über diesen Gegenstand auffordern, um denselben seiner definitiven Beschlußnahme zuzuführen.

D. Die vorgeschlagene Einführung von Steuern und Abgaben in Bremerhaven betreffend,

ist der Senat damit einverstanden, daß die Grund- und Erbesteuer unter näher zu vereinbarenden Modificationen über das Maaß derselben erst mit dem Beginn des Jahres 1841 in Bremerhaven eingeführt, dagegen die in dem Berichte aufgezählten anderweitigen Abgaben, mit Einschluß etwa zu bewilligender Schosse, so wie die Zoll-Abgaben für eingeführte, im Orte verbleibende oder landwärts nach andern Plätzen als Bremen versührte Waaren, beides auf die Weise, wie solches für den Flecken Wegesack besteht, auch in Bremerhaven für die Staatscasse entrichtet werden, soweit solches nicht bereits geschieht. Der Senat wird die betreffenden Behörden beauftragen, die dazu erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Hinsichtlich sonstiger für den Bedarf der Gemeinde zu Bremerhaven anzuordnenden Beisteuern behält der Senat nach Maaßgabe sich ergebender Bedürfnisse, die Staatscasse dabei in Anspruch zu nehmen, sich weiterer Anträge vor.

II. Verbesserte Einrichtung und Verstärkung des unteren Polizei- Personals.

Die in dem Deputations- Berichte vom 13. November v. J. enthaltenen Vorschläge nimmt auch der Senat im Allgemeinen an.

In Hinsicht der von der Ehrliebenden Bürgerschaft ihrer Erklärung im letzten Convente hinzugefügten Bemerkungen, erklärt Er sich sodann zu 3) „in Betreff der Wohnungen der Districts-Commissaire im Districte,“ so wie zu 9) „in Ansehung der der Polizei-Direction zustehenden Oberaufsicht u. s. w.“ einverstanden, und wird Er zu 8) es sich empfohlen seyn lassen, dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft, von der für die Polizei-Officianten zu erlassenden Dienst-Instruction Kunde zu erhalten, vor Eintritt der neuen Organisation, welche indessen bei der Schwierigkeit einer zweckmäßigen Auswahl des erforderlichen Personals sich noch um einige Monate verzögern dürfte, auf geeignete Weise zu entsprechen.

Ferner

Ferner ist der Senat einverstanden, daß der Polizei-Commissair, dem das gesammte untere Polizei-Personal zunächst untergeordnet werden soll, ausschließlich die zu seinem Amte gehörenden Geschäfte wahrzunehmen habe, so wie damit: daß der annoch vorhandene zweite Polizei-Commissair auf seine Lebenszeit jährlich mit 450 fl pensionirt werde.

Endlich behält sich auch der Senat wegen der Zulagen und Pensionen der Polizei-Diener die weiteren Bestimmungen bevor, und wird Er nicht entstehen, bei der zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung der vereinbarten neuen Einrichtung eine Aufforderung in dem Sinne, wie die Ehrliebende Bürgerschaft wünscht, an das Publicum zu erlassen.

Schließlich erinnert der Senat, daß die jetzt beschlossene verbesserte Einrichtung vor Ablauf der bestimmten drei Jahre zwar jedenfalls einer Revision zu unterziehen seyn wird; daß aber dieselbe während der Dauer der desfalligen Verhandlungen und so lange bis eine anderweitige Vereinbarung Statt gefunden hat, ihr Bestehen behalten werde; und daß im Falle wider Erwarten eine solche anderweitige Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, Er es sich ausdrücklich vorbehalten müsse, auf die bis jetzt bestandene Einrichtung zurückzukommen und solche wieder ins Leben treten zu lassen.

III. Zuziehung von Aerzten und Wundärzten bei den Reclamationen in der Bürgerwehr.

Aus der Erklärung der Bewaffnungs-Deputation in ihrem im Convente vom 25. März d. J. eingereichten Berichte geht deutlich hervor, daß sie in Rücksicht dieses Gegenstandes keine Abänderung der seit 1817 beobachteten Grundsätze hat vorschlagen wollen, daß vielmehr der Senat nur dasjenige in seiner Verordnung ausgesprochen hat, was bisher schon ohne Widerrede beobachtet war und sich durch die Natur der Verhältnisse als eine zweckmäßige Einrichtung bereits erprobt hatte. Von einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes kann also zuvörderst gar nicht die Rede seyn, wenn bei künftigen Ernennungen der Gesundheitsbeamten dasjenige weiter befolgt werden soll, was seit achtzehn Jahren ohne Anstand geschehen ist.

Und wenn ferner nach bekannten Auslegungsregeln die berichtende Deputation allein am sichersten anzugeben vermag, welcher Sinn ihren Worten beizulegen sei, so kann es nicht ein einseitiger Zusatz genannt werden, wenn der Senat den Sinn des Berichts richtig gefaßt und darnach die Verordnung erlassen hat. Wüßte aber die Ehrliebende Bürgerschaft eine Abänderung in den bestehenden Grundsätzen und dem bis dahin beobachteten Verfahren gemacht zu sehen, so kann Sie dieses nicht dadurch erreichen wollen, daß Sie ihrerseits den Worten des Berichts eine Auslegung giebt, die ihm nicht zu geben ist, sondern Sie hätte vielmehr ausdrücklich darauf antragen müssen, welches aber von Ihr nicht geschehen ist, daher es für jetzt bei der erlassenen Vorschrift bleiben muß.

Sollte die Ehrliebende Bürgerschaft aber noch jetzt einen solchen neuen Antrag auf die gedachte Abänderung machen wollen, so wird ihn zwar der Senat in weitere

Erwägung nehmen, muß aber schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß, ganz abgesehen von den triftigen Gründen der Bewaffnungs-Deputation, die davon abzuweichen, auch in den übrigen ausdrücklich vereinbarten Vorschriften ein großes Hinderniß sich entgegenstellt, welches zugleich einen weiteren Beweis darbietet, daß den Vorschlägen der Deputation der Sinn überall nicht untergelegt werden konnte, welchen die Ehrliebende Bürgerschaft jetzt damit verbinden will.

Es sollen nämlich nach Art. VI. N^o 3 der Verordnung (vergl. Bericht vom 12. September 1834, S. 4. I. b.) vier Aerzte und zwei Wundärzte zu dem Geschäfte ernannt werden, und von ihnen alle zwei Jahre Einer abgehen, somit jeder zwölf Jahre dabei bleiben. Es dürfte aber ganz unthunlich seyn, allemal solche Aerzte und Wundärzte zu berufen, die innerhalb des Wehrpflichtigkeitsalters diese zwölf Jahre aushalten könnten, sondern sie würden immer schon früher entlassen und so fast bei einem jeden die gesetzliche Reihenfolge gestört werden müssen.

IV. Civilstands-Register.

Daß in Beziehung auf einige Puncte der Civilstands-Verordnung ergänzende und modificirende Bestimmungen zur Gerichts-Ordnung von der zur Revision derselben niedergesetzten Deputation berathen und darüber berichtet werde, findet der Senat völlig angemessen und wird die Versammlung der genannten Deputation zu diesem Zwecke baldigst veranlassen.

V. Straßenbepflasterung.

Den in dem Deputations-Berichte vom 26. Februar d. J. enthaltenen, von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 6. Mai genehmigten Anträgen pflichtet auch der Senat bei, und wird, die von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagenen weiteren Deputations-Berathungen anlangend, sobald die für das laufende Jahr angeordneten Arbeiten soweit vollendet sind, um einen genügenden Ueberblick zu gewähren und die daraus hervorgehenden Resultate für eine solche Berathung benutzen zu können, die erforderlichen Einleitungen treffen, eine solche herbei zu führen.

VI. Bepflasterung der Heerdenthors-Contrescarpe.

In Gemäßheit der desfallsigen Aeußerung der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 6. Mai d. J. hat der Senat es veranlaßt, daß diejenigen Anlieger dieses Weges, welche früher schon ihre Bereitwilligkeit bezeugt, zu einer solchen Anlage beizutragen, aufgefordert sind, sich bestimmt darüber zu erklären: ob sie die Hälfte der dadurch anzuursachenden Unkosten übernehmen würden.

Es haben dieselben nun den Wunsch zu erkennen gegeben, daß ein Trottoir von sechs Fuß Breite vor den Häusern mit Klinkern belegt, die eigentliche Fahrbahn aber mit einem gewöhnlichen tüchtigen Straßenpflaster von Feldsteinen versehen werde, und damit das Erbieten verbunden, die Hälfte sämmtlicher durch eine solche Anlage zu veranlassenden Kosten nach Anschuß ihrer Grundstücke tragen zu wollen.

Der

Der Senat kann dies Anerbieten nur ganz angemessen halten, und darf Er in Gemäßheit der frühern Erklärung der Ehreliebenden Bürgerschaft voraussetzen, daß dieselbe einverstanden seyn werde, die gemeinschaftliche Deputation zu ermächtigen, sich baldigst mit der Ausführung dieser Anlage zu beschäftigen.

VII. Pensions-Gesuche.

Die Untersuchung über eine von dem Hauptmann Steffens wider den Major Freudenthal wegen ihm ertheilten Arrestes geführte Beschwerde, hat nicht nur deren Ungrund, sondern auch mehrere wiederholte Verletzungen der militairischen Subordination von Seiten des Beschwerdeführers herausgestellt, welche den Senat bewogen haben, auf den darüber abgestatteten gutachtlichen Bericht des Brigade-Commandanten, jenen aus dem Dienste zu entlassen.

Der Hauptmann Steffens hat nunmehr das Gesuch eingereicht, ihm seinen bisher genossenen Sold auch nach der Entlassung zu bewilligen.

Da die Gründe der Dienstentlassung des Hauptmanns Steffens nicht von der Art sind, um den durch einen zwei und zwanzigjährigen Dienst begründeten Anspruch der Billigkeit auf Sicherung der Subsistenz in einem Alter aufzuheben, in welchem die Mittel zur Ergreifung eines neuen Erwerbes sich nicht mehr darzubieten pflegen, so nimmt der Senat keinen Anstand, dieses Gesuch, soweit es eine dem Grade der Dienstzeit und dem Bedürfnisse des Supplikanten angemessene Pension betrifft, zur Berücksichtigung zu empfehlen und auf die Bewilligung einer solchen mit 50 fl monatlich anzutragen.

Der Major Freudenthal hat wegen vorgerückten Alters und körperlicher Schwächen, die es ihm nicht immer erlauben, seinen dienstlichen Pflichten vollständig zu genügen, die Dienstentlassung nachgesucht und unter der Zusicherung erhalten, daß der Senat zur verfassungsmäßigen Bewilligung einer angemessenen Pension die erforderliche Einleitung treffen werde.

Dieser nunmehr entlassene Officier ist bereits vor 50 Jahren in den Militair-Dienst getreten, hat 22 Jahre unserm Staate mit regem Eifer und Thätigkeit gedient, und ist jetzt, wo im 67sten Lebensjahre, nach seiner eigenen Ueberzeugung, seine Kräfte nicht zureichen, um die Pflichten seines Postens genügend zu erfüllen, unstreitig berechtigt, einen, seinem bisherigen Grade angemessenen, Ruhegehalt in Anspruch zu nehmen. Der Senat trägt daher darauf an, ihm einen solchen mit 90 fl monatlich zu bewilligen.

VIII. Anweisung eines Plazes zur Erbauung eines neuen Schauspielhauses.

Der Verein der Actionaire zum Neubau eines Schauspielhauses, welchem durch Rath- und Bürgerschuß vom 11. December v. J. der Plaz vor dem Heerdenthor an der westlichen Seite unter den damals festgesetzten Bedingungen überlassen wurde, hat in einer dem Senate eingereichten Vorstellung angeführt:

Es hätten sich im Publico so erhebliche Bedenken gegen die Wahl dieses Platzes erhoben, daß der Verein sich dem Vorwurfe der Einseitigkeit und Pflichtlosigkeit aussetzen würde, wenn er nicht das Seinige thäte, um einen geeigneteren Platz angewiesen zu erhalten.

Die Bedenken gegen den gedachten Platz seyen:

- 1) daß derselbe nach einer vom Bau-Inspector Stamm vorgenommenen Untersuchung zum größten Theile in das Bette des alten Stadtgrabens falle, und aus einem aufgefahnen lockern Boden bestehe, der erst in einer Tiefe von 18 Fuß fest werde;
- 2) daß dieser so tief liegende Boden, wenn man wenige Fuß graben wollte, sich aus dem unmittelbar angränzenden Stadtgraben gleich mit Wasser füllen würde, da doch eine Vertiefung unter dem Theater sehr zu wünschen sei;
- 3) die eingeforderten Risse und Kosten-Anschläge der Bauunternehmer hätten ergeben, daß der Bau des Theater-Gebäudes grade an dieser Stelle schon zum notwendigen Bedarf desselben einen Mehraufwand von 5000 bis 6000 fl erfordern würde, die an einem höher liegenden Platze erspart werden könnten;
- 4) wenn auch ein Gebäude von circa 150 Fuß Länge und 80 bis 90 Fuß Breite auf dem angegebenen Platze sich allerdings so bauen ließe, daß die dort befindliche Wache stehen bleiben könnte, so würde dieselbe doch dann durch das neue Gebäude so verdeckt und versteckt werden, daß der Uebelstand sehr bald, nicht den Verein, sondern das ganze Publicum zu dem Antrage bewegen würde, die Wache zu verlegen, was bedeutende Kosten dem Staate veranlassen würde, und durch jeden andern Platz erspart werde;
- 5) überdies müßte, um die Wache stehen zu lassen, das neue Gebäude so nahe an den zum Thore hinausführenden Fahrweg gelegt werden, daß die Baulinie, wenn man sie von dem Wilhelmschen Hause bis zum Thore führe, dadurch leiden und die Passage an dem viel benutzten Fahrweg gehemmt würde;
- 6) sodann würde die Rücksicht auf die Zierde der Wallanlagen und die dortige Beschränktheit des Raums den Verein moralisch zwingen, wenn das neue Gebäude sich nicht in dem angewiesenen Grunde, so zu sagen verlieren sollte — (da es fast der allertiefste Platz sei, den der Wall habe, und da der Spazierende von Ost und West grade durch eine Höhe darauf geführt werde) — dem Gebäude ein kostbares Couterrain zu geben und es zu einer sehr erheblichen Höhe zu führen, welches das Unternehmen — wie die Beschwerde der nächsten Anwohner — bedeutend vermehren würde;

7) die

7) die für die Solidität und Gesundheit aus dieser Tiefenlage entspringenden Nachtheile, die Nothwendigkeit einer kostbaren Pilotirung und dergleichen, sprächen für sich selbst; so wie es

8) jedem Freunde der Promenaden bekannt seyn werde, daß grade der jetzt angewiesene Platz schon im Frühjahr und Herbst, vorzüglich aber im Sommer, bei der großen Passage des Heerdenthors ein steter Sammelplatz, namentlich der Bürger aus den unteren und arbeitenden Ständen, und nach Aufhebung der früher vorhanden gewesenen, jetzt der einzige Spielplatz für die Jugend sei.

Wenn alle diese Bedenken in den Augen eines jeden Unpartheiischen wahr und erheblich erscheinen müßten, so würde es von Seiten des Vereins unverantwortlich seyn, wenn er dieselben nicht zur Sprache brächte.

Der offen ausgesprochene und vom Senate wie von der Bürgerschaft, zur großen Dank-Verpflichtung der Actionaire, richtig gewürdigte Zweck des Vereins habe das Beste des Publicums und ein anerkanntes Bedürfniß desselben im Auge; der Verein müsse sich daher verpflichtet halten, die Stimme des Publicums zu beachten, wenn sie so laut und mit so erheblichen Gründen sich ausspreche, und wenn er sich dabei vertrauensvoll der Hoffnung überlasse, daß es auch dem Senate und der Bürgerschaft nicht gleichgültig seyn könne und werde, wie jenem Zwecke mehr oder weniger entsprochen werde, da es sich um ein so großes und bleibendes für Bremen bedeutendes Unternehmen handele, so werde dies Vertrauen in der schon bewiesenen Bereitwilligkeit von Rath und Bürgerschaft zur Beförderung des Unternehmens seine volle Rechtfertigung finden.

Wenn gleich das Publicum bei dem Wunsche eines anderen Platzes seine Blicke vorzugsweise auf einen Raum am sogenannten Tempelberge oder auf die östliche Höhe der Heerdenthors-Bastion richte, soweit dieselbe jenseits des Fußpfades liege, der über diese Bastion zum Heerdenthore führe, so bescheide der Verein sich doch gern, daß es ihm nicht zustehe, darin der Wahl von Rath und Bürgerschaft vorzugreifen, wie wünschenswerth das auch wäre.

Beide Plätze, sofern sie einen höher belegenen und festen Boden darbieten und eine größtmöglichste Solidität des Neubaus bei mindester Beschränkung der Promenaden gestatten, würden sich vollkommen eignen und habe sich dem Vernehmen nach der Sachverständige, welcher früher von der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation zur Untersuchung der Plätze am Walle zugezogen worden, sehr vortheilhaft über den Platz am Tempelberge ausgesprochen.

Der Verein, der übrigens — um Mißverständnisse und Mißdeutungen zu vermeiden — beantwortet, daß er für den Fall der Versagung seiner Bitte keinesweges auf den ihm bereits angewiesenen Platz Verzicht geleistet haben wolle, bittet hiernach:

ihm den Austausch des am Heerdenthore angewiesenen Platzes gegen einen der bezeichneten beiden Plätze zu gestatten.

Der Senat hat es angemessen erachtet, vorab das Gutachten der in Folge der früheren Anträge wegen dieses Gegenstandes niedergesetzten Deputation zu erfordern, und ist Ihm von seinen Commissarien berichtet worden:

daß die Deputation der größeren Mehrheit nach im Allgemeinen die von dem Vereine dargelegten Gründe, welche für die Wahl eines anderen geeigneteren Platzes sprechen, erheblich und der Berücksichtigung werth erachtet und demgemäß ihr Gutachten dahin abgegeben habe:

daß dem Vereine, statt des ihm bereits zugestandenen Platzes am Heerdenthore, ein anderer Platz, wozu sie vorzugsweise einen näher zu bestimmenden Platz auf der Bastion des sogenannten Tempelberges am geeignetesten halte, unter gleichen Bedingungen angewiesen werden möchte.

Indem der Senat hiervon der Ehrliebenden Bürgerschaft Mittheilung macht, sieht Er darüber ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen entgegen.

IX. Abwendung von Wassersgefahren.

Schließlich theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft nachrichtlich die Ihm von der Deputation zur Berathung über Mittel zur Abwendung von Wasserschäden gewordene Anzeige mit, daß das ausführliche Gutachten der Wasserbau-Beamten, begleitet von Plänen und Kosten-Anschlägen, ihr am 2ten d. Mts. übergeben worden sei. Wegen der Ausführlichkeit desselben hält Er zweckmäßig, solches vorher abdrucken zu lassen, welschemnachst Er es der Ehrliebenden Bürgerschaft mitzutheilen nicht ermangeln wird.

Die nunmehr von Ihr vorzunehmenden Berathungen aber wolle der Höchste mit seinem segensreichen Beistand begleiten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erwiedert vorab

A. auf die im letzten Convent abgegebene Erklärung des Senats in Bezug
des diesjährigen Budgets

das Folgende: Wie Sie das von demselben in seiner Erklärung vorangestellte Befremden zurückweisen muß, indem Sie sich keinen Vorwurf darüber gefallen lassen kann, gewisse Honorirungen und Gehaltszulagen, zu deren Antrag sich der Senat be-

berufen halten wollen, ihrerseits abgelehnt zu haben, ohne bei solchen Gelegenheiten es angemessen zu finden, Gründe, die Sie zu ihrer Erklärung vermocht, deren Veröffentlichung mitunter den Betreffenden nicht zusagen könnten, anzugeben, solche einer gegenseitigen Critik bloßzustellen, und dadurch leicht unangenehme gegenseitige Erörterungen zu veranlassen.

Da, wo es sich um die Abänderung bestehender, oder Beschaffung neuer Staatseinrichtungen handelt, lassen sich ehender Gründe zu Verweigerung des Beantragten anführen, als da, wo bloß von Gehalten, mithin rein persönlichen Verhältnissen, die Rede ist.

Im Allgemeinen hätte die Bürgerschaft auf die bereits vor Jahren (1830, den 12. März, S. 45, auch 1825, den 25. März, S. 35) vorgekommenen Verhandlungen und Erklärungen sich beziehen können, dahin:

daß die Besoldungen hier in aller Beziehung sehr ansehnlich gestellt sind, wozu man tüchtige und arbeitsame Subjecte stets bekommen könne, wobei zugleich die finanzielle Lage unseres Staatshaushalts wahrlich auf Beschränkungen hinweise, — auch daß Angestellte wegen in einzelnen Jahren in etwas vermehrten, in ihr Fach einschlagenden Bemühungen, nicht gleich Anspruch auf Zulage und Gratification zu machen hätten.

Zu einer Gehaltserhöhung oder jährlichen Gratification des fraglichen Herrn kann sich die Bürgerschaft, auch selbst der Folgerungen halber nicht verstehen, erklärt sich aber jetzt bereit, demselben, hinsichtlich seiner im letzten Jahre bewiesenen besondern Thätigkeit und erfolgreichen Bemühungen, ein für allemal ein angemessenes Ehrengeschenk zu bewilligen, und bei einem dahin gehenden Einverständnisse, die Bestimmung der dazu erforderlichen Geldverwendung, so wie die Ausführung der Finanz-Deputation zu übertragen.

In Bezug auf einen Gesundheits-Rath ist die Bürgerschaft bei Eingehung auf eine Deputation von der Meinung ausgegangen, daß alle in dem gegebenen Commissorio begriffenen Gegenstände in Frage und Erörterung kommen würden; dabei beharrend, kann Sie auf die von dem Senat beantragte Beschränkung nicht eingehen, und erwartet vielmehr nunmehr den ihrerseits angetragenen Bericht.

Zu dem Budget selbst:

Ordentliche Einnahmen,

Cap. 3, No. 12: **Wöchentliche Nachrichten,**

kann Sie, ohne die entgegen stehenden Gründe zu kennen, von ihrem früheren Voto nicht abgehen; Sie trägt daher auf eine verbesserte Einrichtung wiederholt an.

Zu ordentlichen Ausgaben,

Cap. 4, **besoldetes Militair,**

hat Sie ihr Bedauern über die übermäßigen Kosten zu erkennen geben müssen; zugleich ihre Erwartung angedeutet, zeitig vor Ablauf der Zeit eingegangener Vereinbarungen

rungen mit andern Staaten, Vorschläge zu anderweitigen minder kostspieligen, unsern Verhältnissen angemessenen zweckmäßigen Einrichtungen zu vernehmen. Sie empfiehlt dieses zu so frühzeitigen Berathungen der desfalls beauftragten Deputation, um darüber binnen Jahresfrist den gewünschten Bericht entgegen nehmen zu können.

Zu Cap. 5:

läßt Sie sich die vorgeschlagene Ausdehnung der Berathungen gefallen.

Zu Cap. 10, No. 6: *Weserbrücke*,

erwartet Sie baldmöglichst den benötigten gründlichen Bericht; inzwischen bewilligt Sie zu den etwa unumgänglich nothwendigen diesjährigen Reparaturen der großen Weserbrücke einstußend tausend Thaler, welche zu desfalliger Verfügung der Finanz-Deputation zu stellen sind.

Zu außerordentlichen Ausgaben,

Cap. 3: *Gratificationen*,

dankt Sie für die hinsichtlich der Zeitbestimmung ihr mitgetheilte Nachweisung; Sie ersucht, solche künftig in dem Special-Budget zu näherer Uebersicht mit aufnehmen lassen zu wollen; indem solchergestalt im Allgemeinen ein Einverständnis über das diesjährige Budget vorhanden, sieht die Bürgerschaft über das Fehlende den weiteren Erklärungen und Berichten seiner Zeit entgegen.

B.

Ueber die Gegenstände des heutigen Vortrags des Hochweisen Rathes erklärt sich die Eöbliche Bürgerschaft dahin:

Zu I.:

Bremerhaven,

setzt Sie ihre Erklärung für heute aus.

Zu II.:

Verbesserte Einrichtung und Verstärkung des unteren Polizei- Personals,

entnimmt Sie aus der desfalligen Erwiderung des Senats seinen Beitritt zu den fraglichen, ihrerseits im Convente vom 13. Mai d. J. genehmigten Vorschlägen der Deputation, und sieht damit diesen Gegenstand erledigt.

Zu III.:

Zuziehung von Aerzten und Wundärzten bei den Reclamationen der Bürgerwehr,

setzt Sie ihre Erklärung auf die Erwiderung des Senats aus.

Zu IV.

Zu IV.:

Civilstands-Register,

hat Sie ein desfallsiges Einverständniß des Senats ersehen.

Zu V.:

Straßenbepflasterung;

auch über diesen Gegenstand ist ein Einverständniß vorhanden.

Zu VI.:

Bepflasterung der Heerdenthors-Contrescarpe.

Auf den heutigen Antrag des Senats wegen einer Bepflasterung des Weges von dem Heerdenthore bis an die Rembertistraße mit gewöhnlichen Straßensteinen kann die Bürgerschaft nicht eingehen, vielmehr beantragt Sie wiederholt, daß der Weg mit Klinkern gepflastert werde, sofern sich ein jeder Anlieger an jeder Seite erbietet, ein Drittel der sämtlichen Kosten dieser neuen Anlage, soweit solche seine Grundstücke berührt, zu tragen.

Sie bewilligt den Rest der Kosten aus der Staatscasse, jedoch ohne Consequenz für andere Fälle, und bloß um auch hier den Versuch mit einer Bepflasterung zu machen, die sich zu Bremerhaven so gut bewährt hat.

Zu VII.:

Pensions-Gesuche,

bewilligt die löbliche Bürgerschaft das desfalls von dem Hochweisen Rath Angertragene, nämlich dem Major Freudenthal eine Pension mit monatlich 90 fl und dem Hauptmann Steffens eine Pension mit monatlich 50 fl , welche auf das 2te Capitel der Ausgaben im Budget annoch zu stellen seyn werden.

Zu VIII.:

Anweisung eines Plazes zur Erbauung eines neuen Schauspielhauses.

Unter den jetzt bezeichneten beiden Plätzen am Tempelberge und östlich vom Heerdenthore, erklärt Sie sich gegen den ersteren. Sie bewilligt dagegen unter denselben Bedingungen, unter welchen Sie den zuerst in Frage gekommenen Platz überlassen hat, den Austausch desselben gegen einen andern auf der östlichen Heerdenthors-Bastion belegenen Raum, jedoch unter Vorbehalt ihrer Erklärung über die eigentliche Stelle, sobald Ihr die nähere Bezeichnung von der gemeinschaftlichen Deputation mitgetheilt seyn wird.

Zu IX.:

Abwendung von Wassergefahren,

danke Sie für das desfalls Angezeigte, und ist völlig mit der Zweckmäßigkeit eines vorherigen Abdruckes des Gutachtens u. s. w. einverstanden. Sie schließt ihren heutigen Vortrag mit den besten Wünschen für das Wohl unsers Freistaats.

Schluß-Antwort des Senats.

Indem der Senat den heute ausgesetzten Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft bei einer anderen Gelegenheit entgegensteht, und für eine solche sich seine Erwiderung in Betreff der Bemerkungen derselben zu dem diesjährigen Budget und über die anderen von Ihr heute in Berathung gezogenen, noch unerledigten Gegenstände vorbehält, bemerkt der Senat nur schließlich noch hinsichtlich der heute bewilligten Officiers-Pensionen, daß, da den Vertheiligten bei der Entlassung der Fortbezug ihrer bisherigen Dienst-Emolumente bis zum Ablaufe von drei Monaten nach ihrer Entlassung zugesichert worden, die Pensions-Zahlung erst mit deren Ende beginnen wird.

Der Senat entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für den fortdauernden Flor unseres Gemeinwesens.